

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1903**

52 (1.4.1903)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 52.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.  
pro Jahr.

April 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Reihe oder deren Raum 12 Pfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Ueberfüllung der Berufe. 2. Die Sicherheitsleistung, insbesondere der Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungsrechner. 3. Ueber die Berechnung von Bürgergenüßauflagen. 4. Errichtung von Geschäftsstellen für Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft. 5. Rechnungsabhör betr. 6. Die Verteilung des Aufwandes eines Schulverbandes gemäß § 83 Gl.-U.-Gef. 7. Anfechtung der Staatsgenehmigung zu Gemeindebeschüssen über Beiträge zu Kanalisationskosten. 8. Dauer der Krankenunterstützungspflicht. 9. Entscheidung der Spruchbehörden über Invalidenversicherung. 10. Zur Dienstabotenfrage. 11. Das Ende des Talers. 12. Briefkasten. 13. Anzeigen.

### Ueberfüllung der Berufe.

Alljährlich um die Pflanzzeit erwächst für viele Eltern eine große Schwierigkeit bei der Wahl eines Berufes für die heranwachsenden Söhne. Fast überall, wo sich Aussicht auf einen lohnenden Erwerb, auf eine besser bezahlte Stellung bieten würde, wird „abgewinkt“. Aus allen Ecken und Enden ertönen Klagen, die von Ueberfüllung des betreffenden Berufs zu erzählen wissen. In einzelnen Beamtenklassen werden Bewerber zur Ausbildung gar nicht oder nur in ganz beschränktem Umfange angenommen; in andern hört man von erfahrenen Männern Warnungen vor der langen Wartezeit bis zur festen Anstellung und den unverhältnismäßigen Kosten der Laufbahn. In den Zeitungen wird vor diesem oder jenem Berufe als längst überfüllt und ganz aussichtslos gewarnt. Die große Zahl der Arbeitslosen und der gescheiterten Existenzen in den bürgerlichen Berufsarten, die man allenthalben gewahren kann, zeigt, daß es dem jungen Nachwuchs nicht leicht fallen wird, ein befriedigendes Feld der Tätigkeit und eine gesicherte Existenz zu finden. Die Aussichten sind heute ungünstiger als vor 30—40 Jahren, als der Uebergang der industriellen Produktion tausend Erwerbsgelegenheiten schuf, die bei beherztem Zujassen und zähem Ausbeuten sich als lohnend erwiesen. Die Erschließung neuer Arbeitsfelder, die mit der Einführung der Maschinen-Industrie, dem Bau der Eisenbahnen, der riesigen Steigerung des Verkehrs auf allen Gebieten so unendlich vielen zu statten kam, ist ins Stocken gekommen; wenn nicht etwa jetzt noch ungeahnte Erfindungen der Welt künftig wiederum ein anderes Aussehen geben, wird man sich darauf gefaßt machen müssen, daß der „Kampf um den Futterplatz“ heftiger, das Tempo beim Vorwärtstommen langsamer wird.

Kann man aber deshalb von einer Ueberfüllung des Arbeitsmarktes im allgemeinen, von einem Ueberfluß an Arbeitskräften sprechen? Daraus nicht. Wir haben im Deutschen Reiche eher Mangel an Ar-

beitskräften; in der Landwirtschaft, bei Erdarbeiten und Bauten, teilweise auch im Bergbau und Güttenbetrieb fehlen sie; Arbeiter aus Böhmen, Rußland und Italien müssen die vorhandenen Lücken ausfüllen. Man kann also nicht eigentlich von einem Ueberfluß an Arbeitskräften, sondern nur von deren Verschiebung sprechen. Man meidet die Berufsarten, die körperlich schwere Arbeit fordern, und wendet sich solchen zu, die den Muskeln weniger und den Nerven mehr zumuten; man verläßt die Arbeit, die anscheinend weniger gut bezahlt wird und sucht solche, die durch hohe Lohnziffern besticht. Durch alle Schichten der Bevölkerung geht ein starker Zug nach bequemem Dasein, leichterem Erwerb, größerem Ansehen; man sucht das nicht für sich oder für die Kinder durch tüchtigere Leistungen in den altgewohnten Verhältnissen, sondern durch das Aufrücken in einen scheinbar höheren Beruf zu erlangen. Darum die Geringschätzung der schweren körperlichen Arbeit und das Aufwärtsdrängen nach höheren Berufsarten, das durch alle Schichten der Bevölkerung geht.

Dieses Aufwärtsstreben ist bis zu einem gewissen Grade ganz naturgemäß, in der Ausdehnung, wie es jetzt stattfindet, aber kaum ein Zeichen der Gesundheit, so wenig ein starker Blutandrang nach dem Kopfe ein solches beim einzelnen Menschen ist. Wenn heute tausende von Leuten, die auf höhere Lebensstellungen Anspruch machen, bei uns beschäftigungslos sind, und wiederum viele tausende aus dem Auslande herbeikommen müssen, um Arbeiten zu übernehmen, für die man sonst keine geeigneten Kräfte findet, so deutet das auf Fehler in dem sozialen Aufbau des Wirtschaftskörpers.

Die Ursachen dieser Fehler liegen in vielerlei Strömungen der Gegenwart und sind zum Teil eng verwachsen mit manchen Lichtseiten unserer Zeit, die wir nicht missen möchten. Strebsamkeit, Bildungstrieb, Tatkraft, wie sie unserm Geschlecht eigen sind, äußern sich natürlich auch in dem Andrang zu Berufsarten, in denen man es vermeintlich weiter bringen kann.

Eine Uebergangszeit wie die letzten Jahrzehnte, in denen die emporkwachsende Industrie nach Arbeitskräften verlangte, der Staat für seine riesig erweiterten Aufgaben hunderttausende von Beamten brauchte, die Niederreißung gesetzlicher Schranken für zahlreiche Menschen im Erwerbaleben freie Bahn schuf, ist ohne Störungen und Schwankungen in der Verteilung der Arbeitskräfte kaum denkbar. Aber jetzt beginnt anscheinend schon die Rückstauung. In den Berufsarten, bei denen der Zutritt vom Bestehen von Prüfungen abhängt, hat man sich gegen allzu starken Andrang durch Erhöhung der Anforderungen zu schützen versucht oder prebt dies wenigstens eifrig an. Auf gewerblichem Gebiete beschränkt man die Zahl der Lehrlinge und beugt dadurch allzu üppigem Nachwuchs vor. In der Industrie sorgt leider die ungünstige Geschäftslage ganz von selbst dafür, daß der übergroße Andrang von Arbeitskräften nachläßt. Von hier wird wahrscheinlich auch die Besserung einsetzen. Die Industriellen haben längst eingesehen, daß bei den fortwährenden Schwankungen im geschäftlichen Leben wenig für sie herauspringt, zumal Ebbe und Flut immer schneller abwechseln, und sie suchen die Produktion mit Erfolg stetiger zu machen, Erzeugung und Preise zu regeln. Damit wird dann auch der Bedarf an Arbeitskräften regelmäßiger, der Bestand der „industriellen Reserve-Armee“ geringer. Auch die Erkenntnis wird wohl allgemein verbreitet werden, daß eine Arbeit, die bescheidenen, aber sicheren Verdienst gewährt, im Grunde lohnender ist, als eine, bei der man eine Weile gut verdient, aber dann plötzlich erwerbslos auf der Straße liegt. In den mittleren Klassen\*) aber wird man sich wohl auch mit der Zeit häufiger die Frage vorlegen, ob es sich wirklich lohnt, den Sohn den vielen Fährlichkeiten auszusetzen, an denen er bei der Wahl eines höheren Berufs scheitern kann, und ob es nicht besser für ihn ist, wenn er in etwas bescheidenerem Kreise an erster Stelle steht, als daß er in höheren das Mittelgut vermehren hilft. Wenn wir erst soweit sind, dann wird auch das gefährliche bei der Ueberfüllung der Berufe, die allgemeine Unzufriedenheit mit der Lebenslage, allmählich verschwinden.

### Die Sicherheitsleistung, insbesondere der Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungsrechner.

Von Landgerichtsrat Böhler.

#### § 1. Allgemeines.

In vielen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs (B.-G.-B.) ist bestimmt, daß der Schuldner Sicherheit zu leisten habe z. B. in §§ 843, 1039, 1067, 1844.

Häufig wird auch eine solche Bestimmung durch Vertrag getroffen. Z. B. es vereinbart ein Bankier mit seinem Kassier, daß derselbe Sicherheit leisten müsse.

Auch durch Testament kann einem Erben oder einem Vermächtnisnehmer eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

\*) Diese Prüfungen und Erwägungen dürften unseres Erachtens bei allen Ständen — also nicht blos bei den mittleren — Platz zu greifen haben. namentlich dann, wenn die Geldmittel swärlich sind oder die Fähigkeiten fürs Studium vollständig fehlen.

Es fragt sich nun, in welcher Art diese Sicherheit zu leisten ist.

Zunächst ist hierfür maßgebend der betreffende Vertrag, durch welchen der Schuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, oder das betreffende Testament. Wenn nun aber in dem Vertrag oder in dem Testament über die Art der Sicherheitsleistung nichts gesagt ist, oder wenn das Gesetz lediglich erklärt, es müsse der Schuldner Sicherheit leisten, so kommen die §§ 232—240 B.-G.-B. zur Anwendung. Zunächst werden in § 232 die Arten der Sicherheitsleistung aufgezählt; unter diesen kann der Schuldner wählen. § 232 besagt nämlich:

„Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, durch Verpfändung beweglicher Sachen, durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken, durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundstücken oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.“

Die §§ 233—240 enthalten sodann nähere Ausführungen zu § 232.

Diese Paragraphen enthalten also genauere Vorschriften lediglich für den Fall, daß über die Art der Sicherheitsleistung nichts bestimmt ist.

In welcher Art nun die Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungsrechner Sicherheit zu leisten haben, ist jeweils in der Gemeinde-, Sparkassen-, Stiftungsrechnungsanweisung genau bestimmt. Bei diesen Anweisungen ist jedoch noch das badische Landrecht zu Grunde gelegt. Es fragt sich nun, welche entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechts an die Stelle der altrechtlichen Vorschriften getreten sind. Im Folgenden soll diese Frage beantwortet werden. Nachdem ich das Grundstückspfandrecht sowie das Pfandrecht an beweglichen Sachen, an Forderungen und an Wertpapieren in dieser Zeitschrift besprochen habe, werde ich mich kurz fassen und auf meine früheren Ausführungen verweisen können.

#### § 2. Sicherheitsleistung des Gemeinderrechners.

Nach § 4 der Gemeinderrechnungsanweisung hat der Gemeinderrechner für die Ersatzansprüche, welche der Gemeinde aus der Geschäftsführung des Rechners an diesen etwa erwachsen, Sicherheit zu leisten.

1) Dies geschieht nach § 4 Absatz 2 zunächst „durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandrechts.“

An dessen Stelle ist nun getreten die Sicherungshypothek auf Grund des Art. 6 des badischen Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B.

§ 511 der Grundbuchdienstweisung. Siehe S. 356 dieser Zeitschrift unter § 24. II.

Es erfolgt danach die Eintragung einer Sicherungshypothek für einen Höchstbetrag (Höchstbetragshypothek) lediglich auf Ersuchen des Gemeinderats. Eine Mitwirkung des Rechners findet demnach bei der Bestellung dieser Hypothek nicht statt.

2) Nach Absatz 3 des § 4 der Gemeindeführungsanweisung kann zur Ergänzung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes oder als Ersatz für dasselbe die Sicherheitsleistung ferner erfolgen:

a) „durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften (bedingenes Unterpfand).“

Diese Verpfändung geschieht jetzt ebenfalls durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek. § 1190 B.-G.-B. Siehe S. 355, § 23 dieser Zeitschrift.

Die Form der Höchstbetragshypothek, nicht etwa der Buch- oder Briefhypothek wird gewählt werden, weil ja die Höhe des Betrags, für welchen der Rechner eventuell in Anspruch zu nehmen sein wird, zur Zeit der Eintragung der Hypothek nicht feststeht. Die Form (Art) der Hypothek ist also hier die nämliche, wie in dem eben, unter Ziff. 1 erwähnten Falle. Der Unterschied liegt lediglich in der Art der Bestellung. In dem Falle unter Ziff. 1 findet nämlich eine Mitwirkung des Rechners bei der Bestellung der Hypothek nicht statt. Wenn nun aber auf den Namen des Rechners keine Liegenschaften eingetragen sind, sondern lediglich auf den Namen der Frau, so kann auch die Frau ihre Liegenschaften zu Gunsten der Gemeinde für deren etwaige zukünftige Forderungen gegen den Rechner verpfänden. Hierzu bedarf es aber der Eintragungsbewilligung seitens der Frau. Siehe Seite 326 § 6 A dieser Zeitschrift. Der Eintragungsantrag (Seite 328 B) kann sodann auf Grund der Eintragungsbewilligung der Frau wiederum vom Gemeinderat gestellt werden. Aber auch die Frau kann zugleich mit der Eintragungsbewilligung den Eintragungsantrag stellen.

Ähnlich wie die Frau können auch andere Personen ihre Grundstücke für etwaige zukünftige Forderungen der Gemeinde an ihren Rechner verpfänden.

b) „Durch Bestellung eines Faustpfands an unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Wertpapieren, welche auf den Inhaber lauten.“

Die Forderungen, an welchen das Faustpfand für die Gemeinde bestellt werden kann, müssen also „unterpfändlich“ gesichert sein. An die Stelle des Unterpfands sind nun getreten die Pfandrechtsformen des B.-G.-B., nämlich die Sicherungshypothek, Buchhypothek und Briefhypothek (Seite 324 § 5 dieser Zeitschrift).

Ueber die Art der Verpfändung solcher durch Hypothek gesicherter Forderungen siehe Seite 351 D dieser Zeitschrift (Briefhypothek), Seite 355 § 22 (Buchhypothek), Seite 355 § 23 (Sicherungshypothek).

Ueber die Verpfändung von Wertpapieren, welche auf den Inhaber lauten, siehe Seite 406 § 10 dieser Zeitschrift.

Der Vertrag über die Verpfändung eines solchen Wertpapiers kann etwa folgendermaßen lauten:

„Pfandvertrag.

Datum.

§ 1. Kaufmann Philipp Blümel wurde am 6. April 1903 als Rechner der Gemeinde . . . verpflichtet.

Zur Sicherung etwaiger Forderungen der Gemeinde aus diesem Dienstverhältnis hat der Rechner Sicherheit zu leisten.

§ 2. Zu diesem Zwecke verpfändet er und übergibt heute dem Gemeinderat folgende Wertpapiere . . .

2 Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank Serie . . . Nummer . . . , lautend auf je 1000 M. nebst Kuponen und Talon.

Der Gemeinderat bescheinigt hiermit den Empfang.

Unterschriften des Gemeinderats und des Rechners.“

Eine notarielle Beurkundung des Vertrags ist nicht erforderlich.

c) „Durch Hinterlegung baren Geldes.“

### § 3. Sicherheitsleistung des Stiftungsrechners.

§ 28 ff. der Stiftungsrechnungsanweisung. Hierzu gilt im Wesentlichen das bereits unter § 2 für den Gemeindeführer Gesagte.

Nach § 29 Ziff. 4 der Stiftungsrechnungsanw. kann bei kleineren Stiftungen auch Sicherheitsleistung durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen zugelassen werden.

Unter einem zahlungsfähigen Bürgen wird wohl das Nämliche zu verstehen sein, was das B.-G.-B. unter einem tauglichen Bürgen versteht. Ein Bürge ist tauglich, so sagt § 239 B.-G.-B., wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat. Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

### § 4. Sicherheitsleistung des Sparkassenrechners.

§ 8 der Sparkassenrechnungsanweisung.

Auch hierzu findet das für den Gemeindeführer unter § 2 Gesagte entsprechende Anwendung.

### Ueber die Berechnung von Bürgergenutzauflagen.

Anfrage.

In der Gemeinde A., des Amtes A., besteht der Bürgergenutz in:

I. Klasse:

a) im Genusse von 27 Nr Almend im Werte von	6 M. 75 Pf.
b) im Bezuge von 13,608 Ster Holz im Werte von	24 M. 90 Pf.
(1 Ster a 1 M. 83 Pf.)	Sa. 31 M. 65 Pf.

II. Klasse:

a) im Genusse von 27 Nr Almend im Werte von	12 M. — Pf.
b) im Bezuge von 13,608 Ster Holz gewertet zu	24 M. 90 Pf.
(1 Ster a 1 M. 83 Pf.)	Sa. 36 M. 90 Pf.

Von der Auflage befreit sind in beiden Klassen:

4 St. Holz a 1.83 M. =	7 M. 32 Pf.
18 Nr Almend =	6 M. 25 Pf.
	13 M. 57 Pf.

Die Bürger erhielten in den in Betracht kommenden Jahren in natura 6 Ster Holz und an Stelle des Naturalbezuges von 7,608 Ster Holz eine Geldentschädigung in Höhe von 5 M. pro Ster. Die Entschädigung wurde durch Gemeindebeschluß vom 30. Juni 1900 auf diesen Betrag festgesetzt und durch das Amt genehmigt.

An Auflagen wurden erhoben in

Klasse I	9 M. 04 Pf.
Klasse II	11 M. 67 Pf.

wie sie in der im Jahre 1889 aufgestellten Auflage-Berechnung beim normalen Bezug des Bürgernutzens festgelegt wurden.

Das Amt machte infolgedessen bei Prüfung der Rechnung folgende Bemerkung:

„Die Auflagen auf den Bürgernutzen sind vom tatsächlichen Wert desselben, den er im Jahre des Bezuges jeweils hat, zu erheben. Die Genussberechtigten haben im Jahr 1900 bezogen in

I. Klasse:	
a) 27 Ar Almend =	6 M. 75 Pf.
b) 6 Ster Holz a 1 M. 83 Pf. =	10 M. 98 Pf.
c) Geldentschädigung für 7,608 St. a 5 M. =	38 M. 04 Pf.
Gesamtwert des Nutzens	55 M. 77 Pf.
Von der Auflage befreit sind	13 M. 57 Pf.
auflagepflichtig	42 M. 20 Pf.
davon $\frac{9}{10}$ als Auflage =	21 M. 10 Pf.
erhoben wurden nur	9 M. 04 Pf.
zu wenig	12 M. 06 Pf.
und von 24 Berechtigten 24 mal 12	
M. 06 Pf. =	289 M. 44 Pf.

II. Klasse:	
a) 27 Ar Almend =	12 M. — Pf.
b) 6 Ster Holz a 1 M. 83 Pf. =	10 M. 98 Pf.
c) Geldentschädigung wie oben	38 M. 04 Pf.
Gesamtwert des Nutzens	61 M. 02 Pf.
Von der Auflage befreit	13 M. 57 Pf.
auflagepflichtig	47 M. 45 Pf.
davon $\frac{9}{10}$ als Auflage	23 M. 72 Pf.
erhoben wurden nur	11 M. 67 Pf.
zu wenig	12 M. 05 Pf.
und für 18 Berechtigte 18 mal 12	
M. 05 Pf. =	216 M. 90 Pf.

Der Gemeinderat hat über ev. Nacherhebung zu beschließen. Sollte von einer Nacherhebung Umgang genommen werden wollen, so wäre Gemeindebeschluss und Staatsgenehmigung hierwegen einzuholen.“

Ist diese Bemerkung zu beanstanden? Es dürfte die Beantwortung dieser Frage sehr von Interesse sein, da derartige Fälle häufig vorkommen. Bei einem anderen Amte wurde ebenfalls bei Prüfung der Auflageberechnungen jeweils darauf gesehen, daß die Auflagen vom tatsächlichen Wert des Genusses erhoben werden und soviel dem Fragesteller bekannt, wurde dieses Verfahren bei der Dienstvisitation nicht beanstandet.

Bemerkt sei noch, daß der Gemeinderat glaubt, daß er sich bei Erhebung der Auflage an die hier in Betracht kommende Auflage-Berechnung vom Jahr 1889 halten müsse.

Antwort.

Die Auflage ist nach dem durchschnittlichen Wert zu berechnen.

Der Umstand, daß nur ein Teil des Holzes in Natur abgegeben, für den andern Teil aber Geld verabsolgt wurde, kann eine andere Behandlungsweise nicht begründen. Das in natura abgegebene Holz hat ja offenbar auch einen höheren Wert als den in der Abhörbemerkung selbst für die 6 Ster Holz zu Grunde gelegten. Warum soll nun in dem einen Fall der Durchschnittswert von 1 M. 83 Pf. und im andern ein Wert von 5 M. pro Ster bei der

Auflageberechnung in Betracht gezogen werden? Der Gaholzberechtigte hat doch im einen wie im andern Fall ein feinem Werte nach gleiches Objekt erhalten (6 Ster in Holz und 7,608 Ster in Geld).

Wäre die Geldentschädigung nach den derzeitigen Werten eines Sters Holz zu hoch, dann wäre um deswillen eine Beanstandung zu erheben; entspricht aber die verabsolgte Geldentschädigung dem Gegenwartswert eines Sters Holz, dann ist die Sache völlig in Ordnung. So wenig man den jetzigen Wert eines in Natur bezogenen Sters Holz bei der Auflageberechnung in Berücksichtigung zieht, ebenso wenig kommt bei solcher der an die Stelle des Naturalbezugs getretene Geldbetrag in Betracht.  
Mr.

**Errichtung von Geschäftsstellen für Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft.**

Während des letzten Landtags wurde in der II. Ständekammer angeregt, die Regierung möge darauf hinwirken, daß die von einzelnen Gemeinden errichteten Sparkassen als Bezirkssparkassen organisiert werden, damit die Ueberschüsse der Kassen nicht nur einer Gemeinde zu gut kämen, sondern auch den benachbarten Gemeinden, aus denen die Einlagen in die Sparkasse doch auch zum großen Teil stößen und in denen ein nicht unbeträchtlicher Teil der Forderungen der Sparkasse untergebracht sei. Schon früher war dieser Gedanke ernstlich erwogen worden und schon bei der erstmaligen Regelung des Sparkassenwesens im Großherzogtum hielt man es für wünschenswert, wenn die Gemeinden der einzelnen Amtsbezirke sich zur Errichtung gemeinsamer Sparkassen entschließen würden. Damals stand dem Zusammenschluß der Gemeinden das Mißtrauen in den Erfolg und die Furcht vor der Bürgerschaftsübernahme entgegen. Jetzt wären diese Befürchtungen beseitigt; aber nunmehr suchen die groß und stark gewordenen Sparkassen in Einzelgemeinden ihren Bestånd zu wahren und sich den ausschließlichen Genuß der Ueberschüsse zu sichern. Die Anregung begegnete auch lebhaftem Widerspruch in der Kammer. Die Regierung hat ihr gleichwohl stattgegeben, offenbar in der Absicht, ihr Entgegenkommen zu bezeigen, und hat, da ein Zwang ausgeschlossen ist, die Bezirksämter aufgefordert, im Wege der Verhandlung mit den beteiligten Sparkassen und Gemeinden die Sache zu fördern. Erfreulicher Weise sollen diese Verhandlungen mehrfach zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben, wenn auch die große Mehrzahl der Einzelsparkassen sich ablehnend verhalten hat, was vorauszusehen war.

Nach dem an die Bezirksämter gerichteten Erlasse hat die Regierung mit ihrem Entgegenkommen gegenüber der ständischen Anregung auch weiter beabsichtigt, der Bildung allzu kleiner, auf einen zu engen Wirkungskreis angewiesener und deshalb nicht genügend leistungsfähiger Einzelsparkassen entgegenzuwirken. Dem etwaigen Bedürfnis nach weiteren Spargelegenheiten sollte durch die Errichtung von Geschäftsstellen (Agenturen) für die bestehenden Sparkassen in den benachbarten Orten abgeholfen werden, insbesondere in jenen Bezirken, in welchen nur eine Sparkasse besteht und für die kleinen Sparer des weiten Weges und der Zeitverschwendung wegen ein Gang zu dem Sitze der Sparkasse sich nicht verlohnt. Auch dieser Anregung soll vereinzelt entsprochen worden sein. Man wird einwenden, daß in sehr vielen Gemeinden jetzt ländliche Genossenschaftsparkassen eingerichtet sind, in die die Sparer ihre Ersparnisse ohne Zeitverlust einlegen können und daß die Sparer sehr

häufig ihre Gemeindegossen ihre Erparnisse nicht wissen lassen wollen und deshalb lieber zur benachbarten Sparkasse gehen. Dieser Einwendung wird ein gewisses Maß von Berechtigung zuzugestehen sein. Es wird aber wohl auch die Furcht vor der schwierig erscheinenden Verrechnung mit der Agentur dazu kommen.

Freilich wird bei der Auswahl derartiger Agenten für die Sparkassen große Vorsicht nötig sein und die Verrechnung, Buchung und Kontrolle wird schwieriger werden. Allein diese Schwierigkeiten werden wohl bei gutem Willen nicht unüberwindlich sein. Das Großh. Ministerium des Innern hat auch unseres Wissens zur Förderung der Errichtung derartiger Geschäftsstellen für die Sparkassenrechner und Agenten Dienstweisungen und für die Verrechnung Formulare ausarbeiten und einzelnen Bezirksamtern, in deren Bezirk ein Bedürfnis zur Errichtung derartiger Geschäftsstellen für Sparkassen bereits hervorgetreten ist, zugehen lassen. Diese Formulare und Dienstweisungen können durch die Sparkassen nach ihren Bedürfnissen abgeändert werden und werden von dem Ministerium an alle Sparkassen abgegeben, welche der Errichtung von Agenturen näher treten wollen.

#### Rechnungsabhör betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die Gr. Bezirksamter darauf aufmerksam zu machen, daß die Abhörbemerkungen zu den Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungsrechnungen den betreffenden Verwaltungsorganen zwar in der Regel in Ausfertigung mitzuteilen sind, es den Gr. Amtsvorständen aber überlassen bleibt, in geeigneten Fällen behufs Verminderung des Schreibwerks anzuordnen, daß die Abhörbemerkungen auch in Urschrift — Rückgabe vorbehalten — abgelassen werden. Im letztern Falle ist den betr. Verwaltungsorganen die sofortige Empfangsanzeige zur Auflage zu machen.

Hierbei bringen wir die Vorschrift des § 69 letzter Absatz der Gemeinde-Rechnungsanweisung und des § 86 letzter Absatz der Sparkassen-Rechnungsanweisung in Erinnerung, nach welchen der Bescheid alle zum Verständnis und zur Begründung desselben gehörigen Tatsachen und Ausführungen enthalten muß und nicht in einer Weise auf die Bemerkungen Bezug nehmen darf, daß er ohne die letzteren unverständlich ist.

Die strenge Durchführung dieser Vorschrift ist ganz besonders da geboten, wo die Abhörbemerkungen in Urschrift hinaus gegeben worden sind. In solchen Fällen müssen in den Abhörbescheiden, außer den noch zu erledigenden Punkten, nicht nur die zur Belehrung und künftigen Beachtung dienenden Bemerkungen, sondern auch die im Abhörverfahren erfolgten Feststellungen, welche nicht nur von vorübergehender Bedeutung sind, in gedrängter Form Aufnahme finden.

M. d. J. vom 5. März 1903, Nr. 9364.

#### Die Verteilung des Aufwandes eines Schulverbandes gemäß § 83 Gl.-U.-Ges.

Die Gemeinden H. (M. N.) und St. (M. J.) bilden zusammen einen Schulverband, wovon H., in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule liegt, die rechnungsführende Gemeinde ist. Die Umlageung des Aufwands für den Lehrergehalt, das Schulgeldaver-

sum und für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts erfolgte bis jetzt nach der Seelenzahl; der übrige Schulaufwand wurde mit  $\frac{4}{5}$  der Gemeinde H. und mit  $\frac{1}{5}$  der Gemeinde St. aufgerechnet. Der Verteilung des Lehrergehaltes zc. legte H. für die Jahre 1892 bis mit 1895 die Seelenzahl nach der Volkszählung vom Jahr 1890 und für das Jahr 1896 und die folgenden das Ergebnis der Volkszählung vom Jahr 1895 zu Grunde; die Gemeinde H. hat aus dieser Behandlung wohl das Verlangen auf jeweilige Zugrundelegung des neuesten Volkszählungsergebnisses erblicken lassen. Seitens der Gemeinde St. wurde dieser Verteilungsmodus bis Ende 1901 stillschweigend anerkannt. Gegen Ende vorigen Jahres wurde ihr von dem Rechnungsieller nahe gelegt, die Verteilungsberechnungen vom Jahr 1896 an zu beanstanden, da H. gesetzlich nicht befugt sei, zur Verteilung des Aufwandes die Seelenzahl vom Jahr 1895 zu benützen, vielmehr solche, wie sie 1890 festgestellt und in dem Erkenntnis über den Staatsbeitrag angenommen worden sei, zu Grunde legen müsse. Es war somit zur Streitfrage geworden, ob die Gemeinde H. gesetzmäßig zu ihrer Handlungsweise berechtigt war bzw. auch fernerhin berechtigt sei.

H. sprach sich dieses Recht unter allen Umständen zu, auch das Amt N. vertrat das Recht. Bei Anwendung des von H. verlangten Verteilungsmaßstabes hätte allerdings die Gemeinde St., deren Bevölkerung mehr zugenommen hat (Plus 30, H. Plus 5) dem Zuwachs entsprechend mehr beizutragen, ohne einen entsprechend höheren Staatsbeitrag zu erhalten. Das Amt J. empfahl der Gemeinde St., der Gemeinde H. anheimzugeben, falls letztere auf Zahlung der durch ihre Berechnungsweise sich ergebenden Mehrforderung bestehen sollte, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Bevor das Amt N. der Gemeinde H. anriet, weitere Schritte in dieser Sache zu tun, erstattete es unter Bezugnahme auf den Erlaß Gr. M. d. J. vom 18. Juni 1895, Nr. 17164 Vorlage an Gr. Oberschulrat, welcher mit Erlaß vom 15. Januar 1903, Nr. 2532 folgendes zu erkennen gab:

Unter der „zur Schule gehörigen Bevölkerung“ die nach § 83 Abs. 1 des Gl.-U.-Ges. für die Verteilung des gemeinschaftlichen Schulaufwandes zwischen den einen Schulverband bildenden Gemeinden maßgebend sein soll, ist stets die bei der jüngsten Volkszählung amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer zu verstehen. Hiernach kann jede der beteiligten Gemeinden nach jeder Volkszählung eine der neu festgestellten Bevölkerungsziffer entsprechende neue Festsetzung ihres Anteils am gemeinschaftlichen Schulaufwand verlangen, wobei — im Zweifel — als Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Festsetzung der Tag der betreffenden Volkszählung anzunehmen ist. Gleichzeitig hat alsdann auch eine anderweitige Verteilung der „Einkünfte aus Dotationen und Fonds“ einzutreten (§ 83 Abs. 2 des Gl.-U.-Ges.), sofern in dieser Beziehung nicht eine andere Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden getroffen worden ist bzw. wird.

Im Falle einer Aenderung des Schulaufwandes einer Gemeinde aus dem oben bezeichneten Anlaß kann in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 80 des Gl.-U.-Ges. sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse d. i. der Großh. Oberschulrat eine neue Festsetzung des etwa zu leistenden Staatsbeitrages zum Schulaufwand (§§ 73 ff. des Gl.-U.-Ges.) beantragen.

### Aufhebung der Staatsgenehmigung zu Gemeindebeschlüssen über Beiträge zu Kanalisationskosten.

Art. 23 D.-Str.-G. § 2 Ziff. 14, § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 B.-R.-Pf.-G.

Gegen Erteilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschlusse gemäß Art. 23 D.-Str.-G. in der Fassung vom 6. Juli 1896 ist weder durch das genannte Ortsstrafengesetz noch durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben. Nach § 25 D.-Str.-G. und nach § 2 Ziff. 14 B.-R.-Pf.-G. werden zwar Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht zu den Kanalisationskosten vor den Verwaltungsgerichten — in erster Instanz vor dem Bezirksrat und in zweiter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof — verhandelt. Allein um eine solche Streitigkeit, die auch von dem beigezogenen Grundbesitzer in der Form einer negativen Feststellungsklage bei dem Bezirksrat erhoben werden könnte, handelt es sich nicht, wenn die Staatsgenehmigung zu dem den Bezug bestimmenden Gemeindebeschlusse angefochten wird. Auch auf § 4 Abs. 1 und 2 B.-R.-Pf.-G. kann die Anfechtung einer Staatsgenehmigung der fraglichen Art nicht gegründet werden, da diese Bestimmungen von Verfügungen der Bezirksämter und Staatsaufsichtsbehörden ganz anderer Art reden. Ein klagbares Recht auf Erteilung oder Versagung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschlusse der in Frage stehenden Art ist von unserer Gesetzgebung nicht anerkannt.

Wenn die Erhebung der Klage durch unrichtige Belehrung des Bezirksamtes veranlaßt worden ist, so kann dies gemäß § 28 a des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1895 die Niedererschlagung der Gerichtsportel rechtfertigen.

(27. Mai 1902. Fiskus gegen Staatsverwaltungsbehörde, Kanalisationskosten betr.)

### Dauer der Krankenunterstützungspflicht.

§ 6 R.-V.-G.

Nach § 6 R.-V.-G. hört die Krankenunterstützung spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit auf und nur im Falle der nicht bei Beginn der Krankheit, sondern erst später eingetretenen Erwerbsunfähigkeit verlängert sich dieser Zeitraum über die 13. Woche hinaus. Ist der zur Krankenunterstützung, die nach der angeführten Gesetzesstelle freie ärztliche Behandlung, Arznei, kleine Heilmittel und (im Falle der Erwerbsunfähigkeit) Krankengeld umfaßt, Berechtigte in den 13 Wochen nach dem Beginn der Krankheit erwerbsfähig geblieben, so hat nach Ablauf dieser Frist die Krankenversicherung keinerlei weitere Unterstützungspflicht, so lange der Erkrankte an derselben Krankheit leidet und eine später eintretende Erwerbsunfähigkeit gewährt nur dann Anspruch auf Krankengeld, wenn sie Folge eines neuen Erkrankungsfalles ist.

(4. März 1902. A. N. in U. gegen Gemeindekrankenversicherung St.).

### Entscheidungen der Spruchbehörden über Invalidenversicherung.

Das Großh. Landesversicherungsamt Karlsruhe hat am 6. Juli 1901 Nr. 636 folgende Entscheidung erlassen:

An Großherzogliches Bezirksamt E.

Mit Bescheid vom 6. März d. J. Nr. 3306 hat das Bezirksamt die für die Firma L., Zigarriengeschäft in M. mit dem Entrippen von Tabakblättern hausgewerblich beschäftigten Frauen

Maria Anna J., Ehefrau  
Elisabetha K., Witwe  
Karolina S., Witwe  
Karolina K. } in M.

und

Karolina G., Ehefrau  
Bertha J., Ehefrau } in K.

auf Grund der §§ 155, 146 Inv.-Vers.-Ges. und § 1 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 395) mit der Maßgabe als versicherungspflichtig erklärt, daß für dieselben nachträglich und zwar vom 1. Januar 1897 ab Versicherungsbeiträge nach den Lohnlisten zu entrichten seien.

Gegen diese Entscheidung ist von der bezeichneten Firma mit Eingabe vom 8. März d. J. unter Bezugnahme auf eine im Vorverfahren abgegebene Erklärung vom 4. März d. J. Beschwerde erhoben worden, zu deren Begründung im Wesentlichen und, soweit für die Entscheidung erheblich, geltend gemacht wurde, die genannten Personen stünden nicht in einem festen und ständigen Arbeitsverhältnisse zur Firma, sondern besorgten das Entrippen von Tabaken für die Firma nur „hin und wieder“ als Nebenbeschäftigung, die schon deshalb unkontrollierbar sei, weil das Tabakentruppen in der Regel in Gemeinschaft der ganzen Familie und sonstiger Hausbewohner nach den Feierabendstunden vorgenommen werde.

Das Landesversicherungsamt erachtet die Beschwerde nicht für begründet.

Zunächst erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Entrippen des fermentierten Tabaks an und für sich eine Beschäftigung bildet, die auf „die Herstellung oder Bearbeitung von Zigarren oder anderen Tabakfabrikaten“ im Sinne der Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 gerichtet ist und es ist dies auch nicht bestritten worden.

Sodann ist auch in Uebereinstimmung mit der Versicherungsanstalt anzunehmen, daß die in dem angefochtenen Bescheide bezeichneten Personen unter den Begriff der „Hausgewerbetreibenden“ (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Inv.-Vers.-Ges.) fallen. Wenn die Beschwerde dies mit der oben angeführten Begründung in Abrede stellen möchte, so übersieht sie, daß das Gesetz für diesen Begriff nicht ein „festes und ständiges Arbeitsverhältnis“ sondern nur voraussetzt, daß selbständige Gewerbetreibende in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden beschäftigt werden. Daß die in Frage stehenden Personen bei ihrer Beschäftigung mit dem Entrippen von Tabak sich in einer solchen wirtschaftl. Abhängigkeit von der Firma L. befinden, ergibt sich ohne Weiteres aus den von der Fabrikfirma geführten Lohnlisten, deren Inhalt den Anlaß zur Erörterung der Frage der Versicherungspflicht gegeben hat. In welcher Weise die Hausgewerbetreibenden ihre Beschäftigung einrichten, die von ihnen übernommenen Aufträge vollziehen, die auch Einzelaufträge sein können, ist gleichgültig und insbesondere ist es auch für die rechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Einfluß, ob dieselben allein arbeiten, selbst wieder Hilfskräfte gegen Lohn beschäftigen oder Angehörige, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft wie Kinder und alte Leute bei der Ausführung der über-

nommenen Aufträge sich beteiligen (vergl. Ziffer 33 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Dezember 1899). Aus dem Umstande, daß die fraglichen Personen das Tabakentrippen „in der Regel in der Gemeinschaft der ganzen Familie und sonstiger Hausbewohner nach den Feierabendstunden vornehmen“, kann deshalb nichts gegen die Anwendbarkeit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 gefolgert werden.

Die endlich noch zu erhebende Frage, ob etwa Gründe zur Befreiung der in Rede stehenden Personen von der Versicherungspflicht im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Zw.-Vers.-Ges. vorliegen, ist zu verneinen, da nach den von dem Bezirksamte gemachten Feststellungen diese Frauenspersonen durch ihre hausgewerbliche Beschäftigung durchschnittlich mindestens wöchentlich 3 Mk., somit mehr als ein Drittel des für erwachsene weibliche Arbeiter im Bezirk E. festgesetzten ortsüblichen Taglohns (von jährlich 140 Mk.) bisher verdient haben, dieser Verdienst somit nicht als ein geringfügiger angesehen werden kann.

Unter Zurückweisung der erhobenen Beschwerden wird deshalb ausgesprochen, daß es bei der Entschließung des Bezirksamtes vom 6. März d. J. sein Bewenden habe.

#### Zur Dienstbotenfrage.

Die **Dienstbotennot** ist ein schon oft behandeltes Thema, das auch wiederholt in den Parlamenten und anderen Körperschaften zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurde. Die Klagen, welche hierbei erhoben werden, sind doppelter Art: einmal beziehen sie sich auf die **Qualität**, indem über den Mangel an Zuverlässigkeit, Vertragsdauer, Gehorsam der Dienstboten gegenüber früherer Zeit geklagt wird, sodann und zwar hauptsächlich in die Landwirtschaft auf die **Quantität**, indem Dienstboten zu landwirtschaftlichen Diensten überhaupt schwer oder zu hohen Löhnen zu erlangen sind. Die Ursache dieses an sich beklagenswerten Mangels liegt in der modernen Entwicklung des Verkehrs, des Gewerbes und der Industrie. Letztere brauchen mehr Arbeitskräfte, der nötige Nachschub und die Vermehrung erfolgt vom Lande. Die leichtere, mit größerer Freiheit verbundene Fabrikarbeit, das genußreichere Stadtleben veranlaßt viele ländliche Arbeiter zum Uebergang von der Landwirtschaft zur Fabrikarbeit. Als Abhilfsmittel nach den beiden genannten Richtungen ist öfters schon die Einführung von polizeilichen Straf- und Zwangsmitteln und der Dienstbuchzwang für alle — nicht allein die minderjährigen — Dienstboten angeführt worden, wie solche in fast allen anderen deutschen Dienstbotenordnungen vorgesehen sind. Beide Mittel erscheinen aber zweck- und fruchtlos, ja eher geeignet, die Dienstbotennot noch zu verschärfen, wenn man berücksichtigt, daß man die Klagen über Mangel an gutem Gesindepersonal, über Unbotmäßigkeit und Ungeßelligkeit deselben während der ganzen Periode des Gesindezwangs-Dienstes vom Mittelalter bis in unser Jahrhundert ebenso findet, wie nach der Freiheit des Vertragschlusses und daß dieselben Klagen in allen Staaten, deren Gesindeordnungen die polizeilichen Straf- und Zwangsmittel und den Dienstbuchzwang haben, ebenso erhoben werden, wie in Baden — ein Beweis, daß diese Mittel in Wirklichkeit dort nichts nützen, also auch in Baden nicht wirksamer sein würden. Diesen Mißständen mit dem Po-

lizeitod begegnen zu wollen, wäre verkehrt. Ein „Binden an die Scholle“, eine Beschränkung der Freizügigkeit in der Richtung, daß der Arbeiter nicht frei die für ihn beste und einträglichste Arbeitsgelegenheit aussuchen dürfe, widerspricht dem natürlichen Rechte des Menschen, sich eine menschenwürdige Existenz zu schaffen und kann in unserer Zeit der freien Bewegung im Ernste nicht angestrebt werden. Indirekt durch polizeiliche Zwangsmittel einen ähnlichen Zustand erreichen zu wollen, würde die Tendenz zum Zuge nach der Stadt und Fabrikarbeit nur verstärken und den Arbeitermangel auf dem Lande noch vermehren. Es ist deshalb auch bei der durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bedingten Änderungen des badischen Dienstbotengesetzes von der Ausnahme derartiger Vorschriften abgesehen worden, wie auch der Entwurf einer Gesindeordnung für Elsaß-Lothringen, welcher dem Landesauschuß in der nächsten Tagung zugehen wird, solche Bestimmungen nicht enthält.

Besserung in dieser Richtung zu schaffen, muß das Bestreben aller hierzu berufenen Faktoren sein; es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß die gewaltige Umwälzung in unseren Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen nicht rückgängig gemacht werden kann. Um so mehr werden alle Maßnahmen das Endziel haben müssen, daß die Lebensbedingungen in den verschiedenen Erwerbsständen verhältnismäßig gleich günstige sein sollen. Neben der Hebung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft können eine Reihe von Maßnahmen segensreich wirken, die teils vom Staate ausgehen, teils auf Selbsthilfe beruhen; es mögen als Beispiele nur genannt sein: Prämierung für längere Dienstzeit, Verlaubung der Soldaten zur Erntezeit, Verlegung der Reserve- und Landwehrtübungen auf Zeiten weniger dringender ländlicher Arbeit, Verbesserung des Stellenvermittlungswesens, Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Verkehrserleichterungen für landwirtschaftliche Arbeiter, Erziehung der Jugend der Landwirte zur Liebe zum Landleben und landwirtschaftlicher Arbeit und nicht an letzter Stelle die Verbesserung der sittlichen und intellektuellen Erziehung der von der Handarbeit lebenden Bevölkerung, sowie eine die Ergebnisse dieser Fürsorge weiterhin fördernde Behandlung des Gesindes durch die Dienstherrschaften. Auf der andern Seite kann aber auch durch die Verfolgung des Kontraktbruchs, Ausübung des Rückbehaltungsrechts und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge des Vertragsbruchs seitens Dritter, sowie durch die schärfere Anwendung der durch das Dienstbotengesetz in die Hand gegebenen Mittel vieles gebessert werden. Dazu ist natürlich erforderlich, daß die Dienstherrschaft mit den einschlägigen Bestimmungen des Dienstbotengesetzes sich näher vertraut macht. Ein Dienstbote, welcher einmal wegen Vertragsbruch Entschädigung bezahlt hat, wird sicherlich nicht mehr so leicht das zweite Mal vertragsbrüchig werden.

Das im Verlage von F. Lang in Karlsruhe soeben in zweiter, vollständig umgearbeiteter Auflage erschienene Werkchen „Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 20. Aug. 1898 nebst Vollzugsverordnung; unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Versicherungsgesetze, erläutert von Adolf Schork, Generalsekretär zu Freiburg i. Br. Preis M. 1.“ gibt auf alle Fragen, welche sich auf das Dienstbotennwesen beziehen, erschöpfende Auskunft. Das praktische Büchlein ist daher nicht nur den Verwaltungs- u. Gemeindebehörden, sondern auch den Dienstherrschaften aufs beste zu empfehlen.



### Das Ende des Talers.

Der gute Taler wird in kurzem nicht mehr wandern: er stirbt aus. Dieser wohlbeleibte Vertreter deutschen Münzwesens tritt von der Weltbühne, auf der er sich durch Jahrhunderte würdevoll bewegt hat, endgültig ab. Er ist aus „weißem“ Metall gebildet und paßt nicht ins Dezimalsystem; das ist sein Verderben. Das Reichsgegesetz vom 1. Juni 1900, welches den Vorrat an Scheidemünzen von 10 auf 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung erhöhte und das zur Ausprägung des Mehrbetrags erforderliche Silber aus den Talerbeständen zu nehmen beschloß, verurteilte ihn zum Feuertod. Seit Beginn dieses Jahres wird auch mit den noch übrigen „Bereinhaltern“ aufgeräumt. Talerstücke werden seltener, dagegen neue Zweimark- und Fünfmarmstücke häufiger. Nicht mehr fern ist der Tag, wo man den Zeitpunkt bestimmen wird, bis zu dem der Taler noch als Zahlungsmittel gelten soll und dann — muß sich der gute Taler ummünzen lassen, um in glitzernder Gestalt als Einmark-, Zweimark- oder Fünfmarmstück fröhliche Wiederkehr zu halten!

### Briefkasten.

Herr Sparkassenrechner **Z.** in **B.** Wenn in der Vorlage des Gemeinderats wegen Erteilung der Staatsgenehmigung zur Kapitalaufnahme die Bereitwilligkeit der Sparkasse zur Gewährung des Darlehens ausgesprochen ist, dann hat der Verwaltungsrat der Sparkasse wegen der Gelobanlage bei der Gemeinde eine besondere Vorlage nicht mehr zu machen. (Siehe Näheres hierüber in dem Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 26. März 1890, Nr. 6876, abgedruckt in der Sparkassenrechnungsanweisung von Müller und Kiegger Seite 237).

### Anzeigen.

#### **Gesundheit.**

**Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless.****  
Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Antrich per qm 3—8 Bfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung  
Prospecte durch:  
**R. DOENCH, Bensheim a. d. B.**

Von der Bonndorfer Buch- und Steinruckerei  
**Spachholz & Ehrath, Bonndorf** bad. Schw.  
sind zu beziehen:

Kassensturzprotokoll  
Gemeinderechnungsprüfungsprotokoll  
Einzugsregister  
Sachholzverzeichnis m. Einzugsregist. f. Sachholzmacherlohn  
Verzeichnis der Einnahme-Rückstände  
Kassenbuch, Titel und Einlagen  
Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten  
Titel und Vorbericht  
Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir alle in das Verlagsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabschluss u. Darstellung begeben)  
Rechnungsabschluss  
Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes  
Holznaturalienrechnung  
Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeisterstagebuch)  
Abschluß und Kassensturz,  $\frac{1}{4}$  Bogen  
Rechnungsdrucke Einnahmen  
" Ausgaben  
" ohne Bezeichnung  
Kapital- und Zinsdrucke  
Rechnungsdrucke zur Stellung von Vormundschäftsrechnungen, Einnahmen, Form 2  
do. " " 3  
do. " " 4  
do. Ausgaben " 5  
Feuerversicherungsbuch. Anlage 1.  
Einschätzungstabelle. Anlage 2.  
Gebäudeversicherungsbeitragstabelle. (Zuschlagstabelle.)  
Fahrversicherungsbuch.

### J Lang's Verlagsbuchhandlung, Karlsruhe.

In unserer Vorlage ist soeben erschienen:

## Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden.

Herausgegeben unter Benutzung amtlicher Quellen von

**Franz Hafner,**

Regierungsrat im Großh. Bad. Ministerium des Innern.

I. Band,

enthaltend Organisation, Seuchenpolizei, Abdeckereiwesen und Nahrungsmittelpolizei, nebst Anhang über die Einrichtung von Schlachtereien und die Fleischsteuer.

50 Bogen stark. Preis elegant gebunden M. 6.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

**Schriftleitung in Konstanz (Schönenstraße 20)**

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.